

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Oktober 2023	Nr. 53
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung für das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (Schwerpunktbereichsordnung – SPBO)
Vom 28. Juni 2023.....

460

**Ordnung für das Schwerpunktbereichsstudium
und die Schwerpunktbereichsprüfung
im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes
(Schwerpunktbereichsordnung – SPBO)**

Vom 28. Juni 2023

Der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 6 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 639), folgende Ordnung für das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (Schwerpunktbereichsordnung – SPBO) erlassen, die hiermit verkündet wird:

Inhalt

1. Abschnitt: Regelungsbereich und Schwerpunktbereichsstudium	§ 15 Nachteilsausgleich
§ 1 Regelungsbereich	§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 2 Schwerpunktbereichsstudienplan	3. Abschnitt: Seminarleistungen
§ 3 Schwerpunktbereiche	§ 17 Seminarleistungen
§ 4 Schwerpunktbereichsstudium	§ 18 Leitung des Seminars; Anmeldungen
2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung – Allgemeines	§ 19 Anfertigung der Seminararbeit
§ 5 Zeitpunkt der Schwerpunktbereichsprüfung	§ 20 Einreichung der Seminararbeit; Plagiatsprüfung
§ 6 Ziel der Schwerpunktbereichsprüfung	§ 21 Bewertung der Seminararbeit
§ 7 Juristisches Prüfungsamt	§ 22 Mündliche Seminarleistungen
§ 8 Leitung des Juristischen Prüfungsamts; prüfende Personen	§ 23 Abnahme der mündlichen Seminarleistungen
§ 9 Zulassungsbedürftigkeit und -voraussetzungen	§ 24 Seminarnote
§ 10 Meldetermine	§ 25 Seminarschein; Übermittlungen an das Juristische Prüfungsamt
§ 11 Zulassungsantrag	4. Abschnitt: Aufsichtsarbeiten
§ 12 Zulassung, Rücktritt	§ 26 Vorbereitung der Aufsichtsarbeiten, Ladung
§ 13 Prüfungsgegenstände	§ 27 Anfertigung von Aufsichtsarbeiten
§ 14 Art und Umfang der Prüfungsleistungen	

- | | |
|--|--|
| <p>§ 28 Bewertung von
Aufsichtsarbeiten</p> <p>§ 29 Mitteilung der Ergebnisse
von Aufsichtsarbeiten</p> <p>5. Abschnitt: Mündliche Prüfung</p> <p>§ 30 Ladung zur mündlichen
Prüfung</p> <p>§ 31 Mündliche Prüfung</p> <p>§ 32 Niederschrift über die
mündliche Prüfung</p> <p>6. Abschnitt: Prüfungsgesamtnote</p> <p>§ 33 Festsetzung der
Prüfungsgesamtnote</p> <p>§ 34 Bekanntgabe der Noten mit
Punktzahlen</p> <p>§ 35 Zeugnis über die
bestandene
Schwerpunktbereichsprüfung</p> <p>7. Abschnitt: Versäumnis, Verhinderungen,
Mängel der Prüfung</p> <p>§ 36 Versäumnis</p> <p>§ 37 Verhinderungen</p> <p>§ 38 Geltendmachung von
Verhinderungen</p> <p>§ 39 Prüfungsmängel</p> <p>§ 40 Ordnungsverstöße und
Täuschungsversuche</p> <p>8. Abschnitt: Akteneinsicht,
Widerspruchsverfahren, Wiederholung
der Prüfung</p> <p>§ 41 Akteneinsicht</p> <p>§ 42 Widerspruchsverfahren</p> <p>§ 43 Wiederholung der
Schwerpunktbereichsprüfung bei
Nichtbestehen</p> | <p>§ 44 Wiederholung der
Schwerpunktbereichsprüfung zur
Notenverbesserung</p> <p>9. Abschnitt: Sonder- und
Schlussvorschriften</p> <p>§ 45 Sondervorschriften für den
Schwerpunktbereich 7
(„Französisches Recht“)</p> <p>§ 46 Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 47 Inkrafttreten;
Außerkräfttreten</p> <p>Anlage 1 (zu § 2)</p> <p>Schwerpunktbereich 1: Deutsches und
internationales Vertrags- und
Wirtschaftsrecht</p> <p>Schwerpunktbereich 2: Deutsches und
internationales Steuerrecht</p> <p>Schwerpunktbereich 3: Deutsches und
europäisches Arbeitsrecht</p> <p>Schwerpunktbereich 4: Internationales
Recht, Europarecht und
Menschenrechtsschutz</p> <p>Schwerpunktbereich 5: Deutsches und
internationales Informations- und
Medienrecht</p> <p>Schwerpunktbereich 6: Deutsche und
internationale Strafrechtspflege,
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht</p> <p>Schwerpunktbereich 7: Französisches
Recht</p> <p>Schwerpunktbereich 8: Deutsches und
europäisches Privatversicherungsrecht</p> <p>Schwerpunktbereich 9: IT-Recht und
Rechtinformatik</p> <p>Anlage 2 (zu § 45 Absatz 7)</p> |
|--|--|

1. Abschnitt: Regelungsbereich und Schwerpunktbereichsstudium

§ 1 Regelungsbereich

¹Diese Ordnung regelt den Inhalt des Schwerpunktbereichsstudiums sowie den Inhalt und das Verfahren der Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (Rechtswissenschaftliche Fakultät) einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung. ²Grundlagen hierfür bilden

- das Deutsche Richtergesetz (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
 - die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist,
 - das saarländische Juristenausbildungsgesetz (JAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 402), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. November 2022 (Amtsbl. I S. 1391) geändert worden ist,
 - die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsordnung – JAO) vom 3. Oktober 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. September 2022 (Amtsbl. I S. 1199) geändert worden ist, und
 - das Saarländische Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 2089 vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566) geändert worden ist,
- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Schwerpunktbereichsstudienplan

¹Der dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügte Schwerpunktbereichsstudienplan enthält nähere Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand und den Umfang der vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums. ²Er bildet eine Empfehlung zur zweckmäßigen Anlage des Schwerpunktbereichsstudiums und einen Hinweis auf die Gewichtung der Prüfungsfächer in der Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 3 Schwerpunktbereiche

Das Schwerpunktbereichsstudium kann in einem der folgenden Schwerpunktbereiche erfolgen:

1. Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht,
2. Deutsches und internationales Steuerrecht,
3. Deutsches und europäisches Arbeitsrecht,
4. Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz,
5. Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht,
6. Deutsche und internationale Strafrechtspflege, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
7. Französisches Recht,
8. Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht,
9. IT-Recht und Rechtsinformatik.

§ 4**Schwerpunktbereichsstudium**

(1) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium schließt sich an das zweite Studienjahr des ordnungsgemäßen Pflichtfachstudiums (§ 5 JAG) an. ²Es erstreckt sich über ein Studienjahr (zwei Semester) und verläuft gleichzeitig zum dritten Studienjahr des Pflichtfachstudiums.

(2) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst rechtswissenschaftliche und im Schwerpunktbereich 9 auch informatikbezogene Lehrinhalte. ²Dazu ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs im Umfang von insgesamt mindestens 10 und höchstens 14 Semesterwochenstunden nach Maßgabe des Schwerpunktbereichsstudienplans (§ 2) erforderlich.

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung - Allgemeines**§ 5****Zeitpunkt der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung wird in jedem Semester angeboten und im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums abgelegt. ²Die einzelnen Prüfungsleistungen (§ 14) werden während oder im Anschluss an das Schwerpunktbereichsstudium erbracht.

(2) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung vor der Schwerpunktbereichsprüfung ablegt, muss spätestens zum dritten auf die bestandene Pflichtfachprüfung (§ 14 Absatz 5 JAG) folgenden Meldetermin den Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung stellen (§§ 10, 11). ²Zur Feststellung dieser Frist findet ein Abgleich und Austausch der erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen dem Juristischen Prüfungsamt und dem Landesprüfungsamt für Juristen (§ 2 Absatz 1 JAG) statt.

(3) ¹Wird der Antrag nicht bis zum nach Absatz 2 letzten zulässigen Meldetermin gestellt, erfolgt die Anmeldung durch das Juristische Prüfungsamt von Amts wegen. ²Das Juristische Prüfungsamt fordert den Prüfling auf, binnen einer Frist von vier Wochen einen Schwerpunktbereich zu wählen, die nach § 11 Absatz 2 fehlenden Unterlagen nachzureichen und sich im Falle des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b zum nächstmöglichen Schwerpunktbereichsseminar anzumelden. ³Werden diese Handlungen unterlassen, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 6**Ziel der Schwerpunktbereichsprüfung**

¹Die Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung dienen der Feststellung, ob das Recht in dem gewählten Schwerpunktbereich mit Verständnis erfasst und angewendet werden kann, ob die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden und die Instrumente der elektronischen Datenverarbeitung beherrscht werden und ob über die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt wird. ²Dazu gehören die mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 7 Juristisches Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung obliegt dem Juristischen Prüfungsamt der Universität des Saarlandes, das im Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (§ 1 Satz 1) eingerichtet ist (Juristisches Prüfungsamt).

(2) Das Juristische Prüfungsamt besteht aus

1. den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SHSG,
2. entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren,
3. den Privatdozentinnen und Privatdozenten,
4. den außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
5. den Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
6. den Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SHSG und
7. Lehrbeauftragten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie
8. Mitgliedern des Landesprüfungsamtes für Juristen (§ 2 Absatz 1 JAG).

(3) ¹Die in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Personen sind kraft Amtes oder Rechtsstellung Mitglieder des Juristischen Prüfungsamts. ²Personen gemäß Absatz 2 Nummer 6 bis 8 können im Einzelfall auf Beschluss des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Juristischen Prüfungsamtes zu Mitgliedern bestellt werden.

§ 8 Leitung des Juristischen Prüfungsamts; prüfende Personen

(1) ¹Geleitet wird das Juristische Prüfungsamt von der Studiendekanin oder vom Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Präsidentin oder Präsidenten, im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. ²Die letztgenannte Person wählt der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre aus dem Kreis der Personen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1. ³Die jeweils leitende Person trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Entscheidungen des Juristischen Prüfungsamts nach dieser Ordnung.

(2) ¹Prüfende Personen im Sinne dieser Ordnung sind die Mitglieder des Juristischen Prüfungsamts. ²Sie sind dieser Eigenschaft in ihren Entscheidungen unabhängig sowie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 9 Zulassungsbedürftigkeit und -voraussetzungen

(1) ¹Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird auf Antrag vom Juristischen Prüfungsamt zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Pflichtfachstudium der ersten beiden Studienjahre eines rechtswissenschaftlichen Studiums (§ 5 JAG) nachweist,
2. im Fach Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben ist,
3. die staatliche Pflichtfachprüfung noch nicht vollständig oder nach Maßgabe von § 5 Absatz 2 abgelegt hat.

²§ 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Für die Entscheidung über die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 5 Absatz 3 JAG entsprechend.

(3) Nicht zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen wird, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
2. seinen Prüfungsanspruch endgültig verloren hat oder
3. die Prüfung an einer anderen deutschen Universität nicht bestanden hat, sofern die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 nicht vorliegen.

§ 10 Meldetermine

¹Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (Zulassungsantrag) kann jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Jahres (Meldetermine) für die unmittelbar darauffolgenden Prüfungstermine gestellt werden. ²Das Juristische Prüfungsamt kann aus wichtigem Grund eine spätere Antragstellung zulassen.

§ 11 Zulassungsantrag

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist schriftlich an das Juristische Prüfungsamt zu richten; ein Antrag in elektronischer Form oder in Textform ist nicht statthaft und ungültig. ²Im Zulassungsantrag ist der Schwerpunktbereich anzugeben, in dem die Prüfung abgelegt werden soll; diese Angabe ist für das Prüfungsverfahren unwiderruflich.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Pflichtfachstudiums der ersten beiden Studienjahre (§ 5 Absatz 1 Satz 1 JAG) durch Vorlage der vom Juristischen Prüfungsamt erteilten Jahreszeugnisse oder im Fall des § 9 Absatz 2 durch Vorlage einer bestandenen juristischen Zwischenprüfung; diese Nachweise können auch in anderer Weise erbracht werden;
3. eine Immatrikulationsbescheinigung (§ 7 Absatz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität des Saarlandes vom 13. September 2017, Dienstbl. S. 714, in der jeweils geltenden Fassung) für das Semester, in dem der Antrag gestellt wird;
4. das Zeugnis über die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 14 Absatz 5 JAG) oder die Versicherung, dass die staatliche Pflichtfachprüfung noch nicht abgelegt wurde;
5. die Versicherung, dass bisher die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung an keiner anderen deutschen Universität beantragt wurde, oder eine Erklärung darüber, wann und wo dies geschehen ist;
6. im Fall des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b die Bescheinigung einer Seminarleitung, dass der Prüfling zur Teilnahme an seinem Schwerpunktbereichsseminar zugelassen ist, das in diesem oder in den ersten sieben Wochen des darauffolgenden Semesters abgeschlossen sein wird.

§ 12 Zulassung, Rücktritt

(1) Die Zulassung erfolgt mit der Ladung zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit(en).

(2) ¹Bis zur Zulassung, im Fall des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b jedoch nur bis zur Einreichung der Seminararbeit, kann ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückgetreten werden. ²Ein späterer Rücktritt ist ausgeschlossen. ³Die Erklärung des Rücktritts ist schriftlich an das Juristische Prüfungsamt zu richten; eine Erklärung in elektronischer Form oder in Textform ist nicht statthaft und ungültig.

§ 13 Prüfungsgegenstände

Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind unter Einbeziehung der mit dem gewählten Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts:

1. im Schwerpunktbereich „Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht“:
das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Kapitalgesellschaftsrecht, das Wettbewerbs- und Kartellrecht, das Handelsrecht für Fortgeschrittene und der gewerbliche Rechtsschutz;
2. im Schwerpunktbereich „Deutsches und internationales Steuerrecht“:
das Allgemeine Steuerrecht sowie aus dem Besonderen Steuerrecht das Einkommensteuerrecht und die Grundzüge des Körperschaftsteuerrechts, des Umsatzsteuerrechts, des europäischen und des internationalen Steuerrechts;
3. im Schwerpunktbereich „Deutsches und europäisches Arbeitsrecht“:
das Individualarbeitsrecht unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts, das kollektive Arbeitsrecht einschließlich der Unternehmensmitbestimmung, die Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren;
4. im Schwerpunktbereich „Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz“:
das Völkerrecht, das Recht der internationalen Organisationen, das internationale Wirtschaftsrecht, das Europarecht, der Menschenrechtsschutz sowie die zugehörigen Prozessrechte;
5. im Schwerpunktbereich „Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht“:
das öffentliche Informationsrecht, das Datenschutzrecht, das Presse- und Rundfunkrecht, das private Medienrecht und das Urheberrecht;
6. im Schwerpunktbereich „Deutsche und internationale Strafrechtspflege, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht“:
das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Wirtschaftskriminologie und Compliance, das europäische und internationale Strafrecht sowie die zugehörigen Prozessrechte;
7. im Schwerpunktbereich „Französisches Recht“:
das französische Privatrecht und das französische Öffentliche Recht;
8. im Schwerpunktbereich „Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht“:
Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts und einzelner Versicherungszweige sowie des europäischen Privatversicherungsrechts;
9. im Schwerpunktbereich „IT-Recht und Rechtsinformatik“:
das IT-Recht (Einführung), die technischen Grundlagen des Internets und der IT-Sicherheit, das Urheberrecht, das Datenschutzrecht (Einführung) und zivilrechtliche Aspekte der Künstlichen Intelligenz.

§ 14 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung umfasst die folgenden Prüfungsleistungen:

1. eine Aufsichtsarbeit von drei Zeitstunden,
2. nach für die einzelnen Schwerpunktbereiche gesonderter Bestimmung
 - a) eine zweite Aufsichtsarbeit von drei Zeitstunden oder
 - b) wissenschaftliche Leistungen im Rahmen eines Seminars (Schwerpunktbereichsseminars) und
3. eine mündliche Prüfung.

(2) ¹Die Bestimmung nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt durch das Juristische Prüfungsamt.

²Vorschlagsberechtigt ist die Professorin oder der Professor, die oder der für den jeweiligen Schwerpunktbereich verantwortlich ist. ³Die Bestimmung kann ein Jahr vor einem Meldetermin (§ 10 Satz 1) mit Wirkung ab diesem Meldetermin geändert werden.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bei länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann das Juristische Prüfungsamt die Bearbeitungszeiten verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige der Behinderung angemessene Erleichterungen gewähren. ²Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf in keinem Fall zu einer Veränderung der Prüfungsinhalte führen.

(2) ¹Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist schriftlich zu beantragen; ein Antrag in elektronischer Form oder in Textform ist nicht statthaft. ²Die Beeinträchtigung ist im Antrag darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Behinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit den Notenstufen und Punktzahlen der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte;
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte;
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte;
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte;
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte;
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 Punkt bis 3 Punkte;
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.

(2) ¹Weichen die Einzelbewertungen der Aufsichtsarbeiten oder der schriftlichen Seminararbeiten um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. ²Bei größeren Abweichungen setzt das Juristische Prüfungsamt die Note nach Anhörung der prüfenden Personen fest.

3. Abschnitt: Seminarleistungen

§ 17 Seminarleistungen

(1) ¹Die wissenschaftlichen Leistungen (Seminarleistungen) im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) umfassen eine schriftliche Seminararbeit und mündliche Seminarleistungen. ²Schwerpunktbereichsseminare werden in jedem Semester angeboten.

(2) ¹Schwerpunktbereichsseminare können für Studierende geöffnet werden, die sich nicht im Schwerpunktbereichsstudium befinden; diese Studierenden können dabei jedoch keine Leistungen für die Schwerpunktbereichsprüfung erbringen. ²Insoweit gilt statt der §§ 18 bis 25

die Vorschrift des § 7 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: erste juristische Prüfung – (Studienordnung – StudO) vom 20. Juli 2022 (Dienstbl. S. 744) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Leitung des Seminars; Anmeldungen

(1) ¹Ein Schwerpunktbereichsseminar wird von einem Mitglied nach § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4 geleitet (Seminarleitung). ²Personen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 5 können im Einzelfall auf Beschluss des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Juristischen Prüfungsamtes zu Seminarleitungen bestellt werden.

(2) ¹Die Seminarleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Seminars und für die ordnungsgemäße Abnahme der Seminarleistungen verantwortlich. ²Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass die Seminarleistungen rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung des Prüfungstermins erbracht werden können und übermittelt werden, zu dem sich der Prüfling angemeldet hat.

(3) ¹Für ein Schwerpunktbereichsseminar meldet sich der Prüfling verbindlich bei der Seminarleitung an, die über die Zulassung des Prüflings zum Seminar entscheidet und die Bescheinigung nach § 11 Absatz 2 Nummer 6 ausstellt. ²Die Seminarleitung weist dem Prüfling ein Thema zu, dokumentiert dies zusammen mit dem Tag der Zuweisung sowie der sich daraus ergebenden Einreichungsfrist (§ 19 Absatz 2) und teilt dies dem Prüfling mit. ³Ein Anspruch auf die Aufnahme in ein Schwerpunktbereichsseminar in einem bestimmten Semester oder auf die Zuweisung eines bestimmten Themas besteht nicht.

(4) Bis zur Einreichung der Seminararbeit hat sich der Prüfling nach Maßgabe der §§ 10 und 11 zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden.

§ 19

Anfertigung der Seminararbeit

(1) Die Seminararbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Abhandlung über ein von der Seminarleitung vergebenes Thema.

(2) Der Zeitraum für die Bearbeitung der Seminararbeit beträgt vier Wochen ab dem Tag der Zuteilung des Seminarthemas.

(3) ¹Der Text der Seminararbeit einschließlich der Fußnoten darf einen Umfang von 60 000 Zeichen nicht überschreiten und soll in der Regel 40 000 Zeichen nicht unterschreiten. ²Deckblatt, Gliederung (Inhaltsverzeichnis), Schrifttumsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und die Versicherung der eigenständigen Anfertigung werden hierbei nicht mitgezählt. ³Leerzeichen gelten nicht als Zeichen.

(4) Der Seminararbeit ist folgende Erklärung beizufügen: „Diese Seminararbeit habe ich eigenständig, ohne Unterstützung durch textbasierte Chatbots und nur unter Hinzuziehung der jeweils in den Fußnoten angegebenen Quellen verfasst. Wörtlich übernommene Textstellen sind in jedem Einzelfall durch Anführungszeichen gekennzeichnet.“

§ 20

Einreichung der Seminararbeit; Plagiatsprüfung

(1) ¹Die Seminararbeit ist als elektronisches Dokument sowie als gehefteter Papierausdruck bei der Seminarleitung einzureichen. ²Die Seminarleitung kann auf die Einreichung des

Papierausdrucks verzichten. ³Das elektronische Dokument ist in druckbarer, kopierbarer und durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln.

(2) Die Seminararbeit kann einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden.

§ 21

Bewertung der Seminararbeit

(1) Die Seminararbeit wird nur zur Korrektur angenommen, wenn der Prüfling bei ihrer Einreichung durch eine Bestätigung des Juristischen Prüfungsamts nachweist, dass er sich dort nach Maßgabe der §§ 10 und 11 zur Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet hat.

(2) ¹Im Falle des Nichtbestehens wird die Seminararbeit von zwei prüfenden Personen bewertet. ²Diesfalls ist der Prüfling von den mündlichen Seminarleistungen ausgeschlossen. ³Als Seminarnote (§ 24) gilt die Note der Seminararbeit.

§ 22

Mündliche Seminarleistungen

Die mündlichen Seminarleistungen umfassen

1. einen wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von 25 bis 35 Minuten,
2. eine wissenschaftliche Diskussion im Umfang von 20 bis 30 Minuten, die sich im Schwerpunkt auf den Vortrag und die Seminararbeit beziehen soll, sowie
3. die Teilnahme an allen übrigen Seminarsitzungen.

§ 23

Abnahme der mündlichen Seminarleistungen

(1) ¹Die mündlichen Seminarleistungen werden von der Seminarleitung in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen. ²Diese muss ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und soll bei allen mündlichen Seminarleistungen anwesend sein.

(2) Über den Hergang der mündlichen Seminarleistungen nach § 22 Nummer 1 und 2 ist von der beisitzenden Person eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Vor- und Familiennamen der prüfenden und der beisitzenden Person sowie des Prüflings,
2. die Gegenstände des wissenschaftlichen Vortrags und der Diskussion und
3. die Bewertung der mündlichen Seminarleistungen einschließlich der Punktzahl.

§ 24

Seminarnote

¹Für die Seminararbeit und die mündlichen Seminarleistungen vergibt die Seminarleitung eine einheitliche Seminarnote mit Punktzahl. ²Diese ist in der Weise zu ermitteln, dass die Punktzahl der Seminararbeit mit dem Faktor 3 und die Punktzahl der mündlichen Seminarleistungen mit dem Faktor 1 angesetzt werden. ³Die Summe daraus wird durch vier geteilt. ⁴Die sich daraus ergebende Note wird kaufmännisch auf eine ganze Punktzahl gerundet.

§ 25

Seminarschein; Übermittlungen an das Juristische Prüfungsamt

(1) Binnen einer Woche nach der Beendigung des Schwerpunktbereichsseminars stellt die Seminarleitung für jeden Prüfling einen Seminarschein mit der Bezeichnung des Seminars und

des Semesters, der Benennung der Seminarleitung sowie der Angabe des Themas der Seminararbeit und der Seminarnote aus.

(2) Zugleich übermittelt die Seminarleitung dem Juristischen Prüfungsamt

1. die Seminararbeiten sowie
2. eine geordnete Auflistung
 - a) der ausgegebenen Seminarscheine mit den in Absatz 1 genannten Daten und
 - b) der Personen, die sich zum Seminar angemeldet, die geforderten Seminarleistungen aber nicht oder nicht vollständig erbracht haben.

4. Abschnitt: Aufsichtsarbeiten

§ 26

Vorbereitung der Aufsichtsarbeiten, Ladung

¹Das Juristische Prüfungsamt wählt die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten aus, bestimmt die Zeit und den Ort für deren Anfertigung und lädt die Prüflinge hierzu. ²Im Falle des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a soll die zweite Aufsichtsarbeit am Tage nach der ersten Aufsichtsarbeit stattfinden.

§ 27

Anfertigung von Aufsichtsarbeiten

(1) Aufsichtsarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen.

(2) ¹Der Prüfling hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit mit der ihm vom Juristischen Prüfungsamt mit der Zulassung zur Prüfung zugeteilten Kennnummer zu versehen und der aufsichtführenden Person abzugeben. ²Zugleich hat der Prüfling auf einem besonderen Blatt zu versichern, dass er die Arbeit unter der ihm zugeteilten Kennnummer geschrieben hat.

(3) ¹Die aufsichtführende Person wird vom Juristischen Prüfungsamt bestellt. ²Sie nimmt die Aufsichtsarbeiten von den Prüflingen entgegen, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und händigt diesen dem Juristischen Prüfungsamt aus. ³Beizufügen ist eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung, in der jede Besonderheit vermerkt wird.

(4) ¹Die zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erforderlichen Hilfsmittel hat der Prüfling nach Maßgabe einer Anordnung des Juristischen Prüfungsamtes selbst zu beschaffen. ²Die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.

(5) Das Juristische Prüfungsamt kann bestimmen, dass Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form anzufertigen sind.

§ 28

Bewertung von Aufsichtsarbeiten

(1) Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei prüfenden Personen bewertet.

(2) ¹Das Juristische Prüfungsamt weist die Aufsichtsarbeiten jeweils denselben prüfenden Personen zur Bewertung zu, und zwar

1. alle Arbeiten der einen prüfenden Person zur Erstbewertung und sodann der anderen prüfenden Person zur Zweitbewertung oder
2. einen Teil der Arbeiten einer prüfenden Person zur Erstbewertung und den anderen Teil der Arbeiten der anderen prüfenden Person zur Erstbewertung mit anschließendem Tausch der erstbewerteten Arbeiten zur Zweitbewertung.

(3) Ist eine prüfende Person aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, nicht in der Lage, die Bewertung der ihr zugeteilten Arbeiten vorzunehmen, so wird sie durch eine andere prüfende Person ersetzt.

§ 29

Mitteilung der Ergebnisse von Aufsichtsarbeiten

Die Noten und die Punktzahlen der Aufsichtsarbeit(en) werden dem Prüfling vom Juristischen Prüfungsamt schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

5. Abschnitt: Mündliche Prüfung

§ 30

Ladung zur mündlichen Prüfung

(1) Mit der Mitteilung nach § 29 lädt das Juristische Prüfungsamt zur mündlichen Prüfung.

(2) ¹Die Ladung nach Absatz 1 unterbleibt, wenn die Note der beiden Aufsichtsarbeiten oder im Fall des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b die Note der Aufsichtsarbeit und der Seminarleistungen im Durchschnitt weniger als 4,00 Punkte beträgt. ²In diesen Fällen ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich ausgeschlossen; er hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden.

§ 31

Mündliche Prüfung

(1) ¹Für die mündliche Prüfung bestimmt das Juristische Prüfungsamt eine prüfende Person aus dem Kreis der Mitglieder des Juristischen Prüfungsamtes. ²Die Prüfung wird in Gegenwart einer sachkundigen beitzenden Person abgenommen. ³Diese muss ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein.

(2) Die mündliche Prüfung soll in erster Linie eine Verständnisprüfung sein.

(3) ¹Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling etwa 15 Minuten. ²Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) ¹Die prüfende Person soll Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften ab dem zweiten Studienjahr die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. ²Sie kann in Ausnahmefällen auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten. ³Die Gestattung ist schriftlich oder in Textform beim Juristischen Prüfungsamt zu beantragen.

§ 32

Niederschrift über die mündliche Prüfung

Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist von der sachkundigen beitzenden Person eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Vor- und Familiennamen der prüfenden und der beitzenden Person sowie der Prüflinge,
2. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
3. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsgesamtnote einschließlich der jeweiligen Punktzahlen (§ 33).

6. Abschnitt: Prüfungsgesamtnote

§ 33

Festsetzung der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Nach Beendigung der mündlichen Prüfung und deren Bewertung setzt die prüfende Person die Prüfungsgesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung fest. ²Diese ist in der Weise zu ermitteln, dass die Punktzahlen der beiden Aufsichtsarbeiten oder der Aufsichtsarbeit und der Seminarnote jeweils mit dem Faktor 2 und die Punktzahl der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1 angesetzt werden sowie diese Summe anschließend durch fünf geteilt wird.

(2) ¹Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung. ²Die Prüfungsgesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnen und wird danach abgeschnitten. ³Hiernach lautet die Prüfungsgesamtnote auf

sehr gut	bei einer Punktzahl von	14,00 bis 18,00
gut	bei einer Punktzahl von	11,50 bis 13,99
voll befriedigend	bei einer Punktzahl von	9,00 bis 11,49
befriedigend	bei einer Punktzahl von	6,50 bis 08,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von	4,00 bis 06,49
mangelhaft	bei einer Punktzahl von	1,50 bis 03,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von	0 bis 01,49.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.

§ 34

Bekanntgabe der Noten mit Punktzahlen

¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung und die Festsetzung der Prüfungsgesamtnote gibt die prüfende Person den Prüflingen jeweils die Note der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote mit den entsprechenden Punktzahlen bekannt.

§ 35

Zeugnis über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung

¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat, erhält vom Juristischen Prüfungsamt ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung mit der Punktzahl ersichtlich ist. ²Als Datum der Schwerpunktbereichsprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

7. Abschnitt: Versäumnis, Verhinderungen, Mängel der Prüfung

§ 36

Versäumnis

(1) ¹Gibt ein Prüfling seine Seminararbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab oder versäumt er ohne genügende Entschuldigung eine der mündlichen Seminarleistungen des § 22 Nummer 1 und 2, so gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Nimmt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht an einer Seminarsitzung oder mehreren Seminarsitzungen nach § 22 Nummer 3 teil, ist die Seminarnote angemessen herabzusetzen.

(2) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit 0 Punkten bewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise, so gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 37

Verhinderungen

(1) ¹Muss die Bearbeitung einer Seminararbeit aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Einreichungsfrist (§ 19 Absatz 2) während dieser Unterbrechung. ²Die Seminarleitung bestimmt einen neuen Termin für den Ablauf der Einreichungsfrist.

(2) ¹Ist ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen Ableistung der mündlichen Seminarleistungen gemäß § 22 Nummer 1 und 2 verhindert, so hat er diese zu einem von der Seminarleitung zu bestimmenden Zeitpunkt möglichst im laufenden Seminar, hilfsweise im nächsten Seminar nachzuholen. ²Das Juristische Prüfungsamt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Ist ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit verhindert, so hat er diese im darauffolgenden Prüfungstermin nachzuholen. ²Entsprechendes gilt, wenn sich die Verhinderung auf beide Aufsichtsarbeiten erstreckt.

(4) Ist ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen Ableistung der mündlichen Prüfung verhindert, so hat diese zu einem vom Juristischen Prüfungsamt zu bestimmenden Zeitpunkt nachzuholen.

§ 38

Geltendmachung von Verhinderungen

(1) Eine Verhinderung an der fristgerechten Einreichung einer Seminararbeit, an der vollständigen Ableistung der mündlichen Seminarleistungen im Sinne von § 22 Nummer 1 und 2 sowie jede Verhinderung an der Teilnahme an den übrigen Seminarsitzungen (§ 22 Nummer 3) sind unverzüglich schriftlich bei der Seminarleitung geltend zu machen.

(2) ¹Eine Verhinderung an der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ist unverzüglich schriftlich beim Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen. ²Gibt der Prüfling eine Aufsichtsarbeit ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluss hieran beim Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen. ³Die Geltendmachung der Verhinderung bei einer Aufsichtsarbeit ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Aufsichtsarbeit ein Monat verstrichen ist.

(3) ¹Verhinderungen an der Ablegung einer mündlichen Prüfung sind unverzüglich schriftlich beim Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen. ²Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung der Verhinderung ausgeschlossen.

(4) ¹Eine Geltendmachung nach den Absätzen 1 bis 3 in elektronischer Form oder in Textform ist nicht statthaft. ²Bei der Geltendmachung sind die voraussichtliche Dauer der Verhinderung sowie die Gründe der Verhinderung anzugeben und nachzuweisen. ³Im Fall der Verhinderung wegen Krankheit erfolgt der Nachweis durch amtsärztliches Zeugnis, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss.

§ 39 Prüfungsmängel

(1) ¹Bei Mängeln der Prüfung, die die Chancengleichheit verletzen, kann das Juristische Prüfungsamt anordnen, dass alle oder einzelne Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile davon zu wiederholen haben. ²Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs einer Aufsichtsarbeit kann stattdessen deren Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur binnen eines Jahres nach Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung getroffen werden.

§ 40 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) ¹Macht sich ein Prüfling bei der Anfertigung einer Seminararbeit eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Seminararbeit mit 0 Punkten zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfling von der gesamten Schwerpunktbereichsprüfung auszuschließen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ³Die Entscheidung nach Satz 1 tritt die Seminarleitung, die Entscheidung nach Satz 2 das Juristische Prüfungsamt auf Vorschlag der Seminarleitung.

(2) ¹Verstößt ein Prüfling bei einer mündlichen Seminarleistung gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so kann ihn die Seminarleitung vom weiteren wissenschaftlichen Vortrag oder von der Diskussion (§ 22 Nummer 1 und 2) oder aber von der weiteren Teilnahme am Seminar ausschließen. ²In schweren Fällen kann das Juristische Prüfungsamt die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) ¹Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten. ²Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten. ³In schweren Fällen ist der Prüfling von der gesamten Schwerpunktbereichsprüfung auszuschließen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ⁴Die Entscheidungen trifft das Juristische Prüfungsamt.

(4) ¹Verstößt ein Prüfling bei der mündlichen Prüfung gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so kann ihn die prüfende Person von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. ²Die prüfende Person kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen. ³In schweren Fällen kann das Juristische Prüfungsamt die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 können binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zum Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung, getroffen werden; in diesem Fall ist das Prüfungsergebnis entsprechend abzuändern und das Prüfungszeugnis zu berichtigen oder einzuziehen.

8. Abschnitt: Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren, Wiederholung der Prüfung

§ 41 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf seinen Antrag die vollständigen Prüfungsakten einsehen. ²Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Juristischen Prüfungsamtes. ³Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Juristischen Prüfungsamt schriftlich oder in Textform zu stellen.

§ 42 Widerspruchsverfahren

¹Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung statt. ²Über den Widerspruch entscheidet das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Stellungnahmen, die bei den beteiligten prüfenden Personen einzuholen sind.

§ 43 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung bei Nichtbestehen

(1) ¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, wird auf Antrag (§§ 10, 11) einmal zur Wiederholungsprüfung zugelassen. ²Der Antrag ist spätestens zum übernächsten Meldetermin nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu stellen; anderenfalls gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ³Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. ⁴In ihrer Art richtet sich die Wiederholungsprüfung nach der für den Wiederholungstermin getroffenen Bestimmung gemäß § 14 Absatz 2.

(2) ¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen deutschen Universität nicht bestanden hat, kann auf Antrag (§§ 10, 11) im Benehmen mit dieser Universität einmal zur Wiederholung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen. ²Absatz 1 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 44 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung spätestens zum Ende des siebten Fachsemesters vollständig abgelegt hat, darf diese auf Antrag (§§ 10, 11) zum nächsten Meldetermin zur Notenverbesserung wiederholen. ²§ 43 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Für die Wiederholung nach Absatz 1 wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 200 Euro erhoben. ²Die Zahlung der Prüfungsgebühr ist mit dem Zulassungsantrag (§§ 10, 11) nachzuweisen. ³Die Gebühren fließen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für Zwecke der Lehre zu.

(3) ¹Für die Befreiung von der Prüfungsgebühr und für deren Erlass gelten die §§ 3 und 5 der Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der Universität des Saarlandes vom 18. April 2018 (Dienstbl. S. 204) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Der Antrag auf Befreiung oder auf Erlass ist mit dem Zulassungsantrag (§§ 10, 11) zu verbinden und mit Nachweisen der Gründe zu versehen.

9. Abschnitt: Sonder- und Schlussvorschriften

§ 45

Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 7 („Französisches Recht“)

- (1) Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 2 umfasst das Studium des Schwerpunktbereichs 7
1. ein Studium am Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes mit dem Erwerb der Licence de droit in Partnerschaft mit einer französischen Universität oder
 2. ein mindestens dreijähriges erfolgreiches Studium des deutschen und französischen Rechts und die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Schwerpunktbereichsstudienplans (§ 2).
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 können im Schwerpunktbereich 7 die einzelnen Prüfungsleistungen auch schon vor dem Schwerpunktbereichsstudium erbracht werden.
- (3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 wird, wer seine Prüfung im Schwerpunktbereich 7 ablegen möchte, auch zugelassen, wenn er unmittelbar vor der Prüfung an einer französischen Universität zum Studium des französischen Rechts eingeschrieben war.
- (4) Im Schwerpunktbereich 7 werden die Prüfungsleistungen nach § 14 Absatz 1 auf Antrag ersetzt durch
1. eine mit einer französischen Partneruniversität erworbene Licence de droit und
 2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Bezug zum französischen Recht.
- (5) ¹Im Zulassungsantrag (§§ 10, 11) zur Prüfung im Schwerpunktbereich 7 ist zu erklären, welche der beiden Studien- und Prüfungsmöglichkeiten gemäß Absatz 1 und 4 gewählt wird. ²Nachweise über die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen sind beizufügen. ³Sollen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe von Absatz 4 ersetzt werden, gilt der Antrag auf Zulassung zugleich als Antrag auf Ersetzung der Prüfungsleistungen. ⁴Der Antrag und die Erklärung nach Satz 1 sind für das Prüfungsverfahren unwiderruflich.
- (6) Die Prüfungen im Schwerpunktbereich 7 können in französischer Sprache erfolgen.
- (7) Abweichend von den §§ 33 und 34 errechnet sich die Gesamtnote der Prüfung im Schwerpunktbereich 7 nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung.
- (8) Abweichend von § 35 Satz 2 wird im Schwerpunktbereich 7 als Datum der Schwerpunktbereichsprüfung der jeweilige Meldetermin (§ 10 Satz 1) angegeben.

§ 46

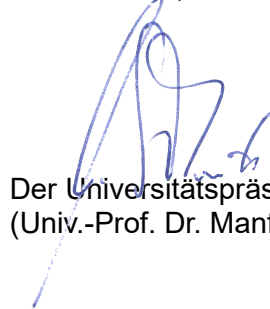
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung zum Meldetermin des 15. Julis 2024 findet vollständig nach den Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) vom 20. September 2010 (Dienstbl. 2011, S. 28), die zuletzt durch die dritte Änderungsordnung vom 24. Juni 2015 (Dienstbl. S. 450) geändert worden ist, statt.
- (2) § 5 Absatz 2 und 3 gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2022 aufgenommen haben.

§ 47
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung (§ 46 Absatz 1) außer Kraft.

Saarbrücken, 28. September 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Schmitt', is written over the printed name of the university president.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage 1 (zu § 2)

**Studienplan für das Schwerpunktbereichsstudium
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes**

Vom 28. Juni 2023

¹Dieser Studienplan ist auf einen Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums im Wintersemester ausgerichtet. ²In ihm sind die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums aufgeführt, an denen in der angegebenen Semesterfolge teilzunehmen empfohlen wird. ³Das verbindliche Angebot der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Lehrveranstaltungsverzeichnis.

**Schwerpunktbereich 1:
Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht**

5. Semester	Wochenstunden
II.1.1. Kapitalmarktrecht	1
II.1.2. Wettbewerbs- und Kartellrecht	2
II.1.3. Handelsrecht für Fortgeschrittene	1
II.1.4. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
6. Semester	Wochenstunden
II.1.5. Gewerblicher Rechtsschutz	1
II.1.6. Kapitalgesellschaftsrecht	2
II.1.7. Bankrecht	2
II.1.8. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Schwerpunktbereich 2:
Deutsches und internationales Steuerrecht**

5. Semester	Wochenstunden
II.2.1. Allgemeines Steuerrecht – Abgabenordnung	2
II.2.2. Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht	3
II.2.3. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	1–2
6. Semester	Wochenstunden
II.2.4. Umsatzsteuerrecht	1
II.2.5. Unternehmensteuerrecht	1
II.2.6. Europäisches und internationales Steuerrecht	2
II.2.7. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	1–2

**Schwerpunktbereich 3:
Deutsches und europäisches Arbeitsrecht**

5. Semester	Wochenstunden
II.3.1. Individualarbeitsrecht (für Fortgeschrittene) unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts	3
II.3.2. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
6. Semester	Wochenstunden
II.3.3. Kollektives Arbeitsrecht (einschließlich Unternehmensmitbestimmung)	2
II.3.4. Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht	2
II.3.5. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Schwerpunktbereich 4:
Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz**

5. Semester	Wochenstunden
II.4.1. Völkerrecht (Allgemeiner Teil)	2
II.4.2. Recht der Internationalen Organisationen	2
II.4.3. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
6. Semester	Wochenstunden
II.4.4. Völkerrecht (Besonderer Teil)	2
II.4.5. Internationales Wirtschaftsrecht	2
II.4.6. Europarecht II	2
II.4.7. Menschenrechtsschutz	2
II.4.8. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Schwerpunktbereich 5:
Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht**

5. Semester	Wochenstunden
II.5.1. Urheberrecht	2
II.5.2. Datenschutzrecht	2
II.5.3. Presse- und Rundfunkrecht	2
6. Semester	Wochenstunden
II.5.4. Vertiefung im privaten Medienrecht	2
II.5.5. Öffentliches Informationsrecht	2
II.5.6. Seminar, Übung	2

**Schwerpunktbereich 6:
Deutsche und internationale Strafrechtspflege,
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht**

5. Semester	Wochenstunden
II.6.1. Wirtschaftsstrafrecht I	2
II.6.2. Europäisches Strafrecht	2
II.6.3. Internationales Strafrecht	1
II.6.4. Steuerstrafrecht	1

6. Semester	Wochenstunden
II.6.5. Wirtschaftsstrafrecht II	2
II.6.6. Wirtschaftskriminologie und Compliance	2
II.6.7. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Schwerpunktbereich 7:
Französisches Recht**

a) Wahlmöglichkeit gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1

1.–4. Semester

II.7.1. Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan des Centre Juridique Franco-Allemand zur Vorbereitung auf die Licence

5.–6. Semester

II.7.2. Lehrveranstaltungen in Kooperation mit einer französischen Universität mit dem Abschluss „Licence de droit“

7. oder 8. Semester	Wochenstunden
II.7.3. Seminar mit Bezug zum französischen Recht	2

b) Wahlmöglichkeit gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 2

1.–4. Semester

II.7.1. Lehrveranstaltungen in einem deutsch-französischen Studiengang (Droit) mit dem Erwerb von mindestens 180 ECTS

8. Semester	Wochenstunden
II.7.2. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im französischen Privatrecht	3
II.7.3. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im französischen öffentlichen Recht	2

**Schwerpunktbereich 8:
Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht**

5. Semester	Wochenstunden
II.8.1. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht	2
II.8.2. Besonderes Versicherungsvertragsrecht I	2
II.8.3. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	1–2
6. Semester	Wochenstunden
II.8.4. Besonderes Versicherungsvertragsrecht II	2
II.8.5. Europäisches Privatversicherungsrecht	2
II.8.6. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	1–2

**Schwerpunktbereich 9:
IT-Recht und Rechtsinformatik**

5. Semester	Wochenstunden
II.9.1. Urheberrecht	2
II.9.2. Einführung in das Datenschutzrecht	2
II.9.3. Einführung in das IT-Recht	2
II.9.4. Technische Grundlagen des Internets	1
6. Semester	Wochenstunden
II.9.5. Zivilrechtliche Aspekte der Künstlichen Intelligenz	1
II.9.6. IT-Sicherheit	1
II.9.7. Seminar	2

Anlage 2 (zu § 45 Absatz 7)

Für die Errechnung der Gesamtnote im Schwerpunktbereich 7 gilt Folgendes:

1. Als Note der Aufsichtsarbeiten wird die Note der Abschlussprüfung des dritten Jahres (Licence de droit) wie folgt umgerechnet und sodann mit dem Faktor 3 vervielfältigt:

Französische Benotung (.../20)		Benotung	
Mentions	Punktzahl	Punktzahl	Notenstufe
	0/20–4,99/20	0 Punkte	ungenügend – eine völlig unbrauchbare Leistung
	5,00/20–7/20	1 Punkt	mangelhaft – eine Leistung mit erheblichen Mängeln
	7,10/20–8,90/20	2 Punkte	
	9/20–9,99/20	3 Punkte	
passable	10,00–10,49/20	4 Punkte	ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
	10,50/20–10,99/20	5 Punkte	
	11,00/20–11,49/20	6 Punkte	
	11,50/20–11,99/20	7 Punkte	befriedigend – eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
assez bien	12,00/20–12,49/20	8 Punkte	
	12,50/20–12,99/20	9 Punkte	voll befriedigend – eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
	13,00/20–13,49/20	10 Punkte	
	13,50/20–13,99/20	11 Punkte	
bien	14,00/20–14,49/20	12 Punkte	
	14,50/20–14,99/20	13 Punkte	
	15,00/20–15,49/20	14 Punkte	
	15,50/20–15,99/20	15 Punkte	
très bien	16,00/20–16,99/20	16 Punkte	sehr gut – eine ganz besonders hervorragende Leistung
	17,00/20–17,99/20	17 Punkte	
	18,00/20–20,00/20	18 Punkte	

2. Als Note der mündlichen Prüfung gilt die Note des zur Diskussion gestellten schriftlichen Referats mit Bezügen zum französischen Recht im Rahmen eines von der Abteilung Rechtswissenschaft angebotenen Seminars, vervielfältigt mit dem Faktor 1,25.

* * *